

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Eisenbahnschulden-Tilgungskasse

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

General-Staatskaffe.

Hermann Fecht, General-Staatskaffier. ⚡.-Ⓜ.
 Karl Block, Kontrolleur.
 Ludwig Knoch, Buchhalter.
 4 Gehilfen, 1 Dekopist, 2 Kassendiener.

II. Schulden-Tilgungskassen.**1. Amortisationskaffe.**

Die Amortisationskaffe, errichtet laut landesherrlicher Verordnung vom 31. August 1808 und in ihrer Verfassung und Verwaltung durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 geregelt, besorgt unter Leitung des Finanzministeriums und unter Aufsicht des ständischen Ausschusses sämtliche auf die Aufnahme, Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsanlehen bezüglichen Geschäfte, nimmt die zur Sicherung des Staates in baarem Geld gestellten Kautionen, die baaren Mittel des Grundstocks, sowie die Einnahmeüberschüsse der allgemeinen Staatsverwaltung und, unter gesetzlicher Beschränkung, die Pfarrezehnt-Kompetenz- und Pfarrezehnt-Ablösungskapitalien zur Verzinsung in sich auf und bildet nach Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1837 die Hinterlegungskaffe für baares Geld, welches zur öffentlichen Hinterlegung gelangt.

Karl Helm, Direktor. ⚡a.
 Bernhard Eisenmann, Kassier.
 Karl Keim, Kontrolleur.
 Joh. Friedrich Kalame, Zahlmeister.
 Johann End, Buchhalter.
 Peter Schweikart, Buchhalter,
 Ludwig Gank, Buchhalter.
 Heinrich Wohlgemuth, Buchhalter.
 Expeditor.
 2 Buchhalter, 4 Gehilfen, 1 Dekopist, 2 Kassendiener.

2. Eisenbahnschulden-Tilgungskaffe.

Die Eisenbahnschulden-Tilgungskaffe, errichtet laut Gesetz vom 10. September 1842, ist bestimmt, die für den Eisenbahn-Bau er-

forderlichen Kapitalien zu beschaffen, sowie die Verwaltung, Verzinsung, und Tilgung der zu diesem Zweck aufgenommenen Anlehen zu besorgen.

Die Verwaltung der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse ist dem Personal der Amortisationskasse übertragen.

III. Domänendirektion.

Die Domänendirektion, durch landesherrliche Verordnung vom 14. September 1865 als Zentral-Mittelbehörde für die Verwaltung sämtlicher Domänen bestellt, umfaßt in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesammten Verwaltung der domänenärarischen Güter und Gebäude, der domänenärarischen Gefälle und Berechtigungen, sowie der auf dem Domänenärar ruhenden Lasten, namentlich der Kompetenzen und Baulasten zu Gunsten von Kirche und Schule.

Zugleich hat sie die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesammte Forst- und Bergpolizei zu handhaben.

Als Zentral-Mittelstelle für die Verwaltung der Domänen steht sie unter dem Ministerium der Finanzen, als Forst- und Berg-Polizeibehörde unter dem Ministerium des Innern.

Ihre Wirksamkeit, wie die der untergebenen Forstbehörden bezüglich der Forstpolizei, der Forstgerichtsbarkeit und der Forstberechtigungen ist im Wesentlichen durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 und durch die Gesetze vom 6. März 1845 und vom 27. April 1854 vorgezeichnet.

Direktor:

Jwan v. Böckh.  2b.  1. - F. C. L. 3b.

Räthe:

Ludwig Stüber, Ministerialrath.  3a.  1.

Theodor Munde, Geh. Finanzrath.  3a.

Emil Seidel, Oberforstrath.  3a.

Emil Frhr. v. Kagenck, Forstrath.  1.  3a. m. C.  1.  2. w. -  1. - P. M. 3. - W. D.

Franz Wagner, Forstrath.  3a.  1.  1.  1.

Philipp Forscher, Domänenrath.  1.  1.  1.

Friedrich Krutina, Forstrath.

Kaver Rothmann, Domänenrath.  1.  1.  1.

Konstantin Föhlisch, Forstrath.